



Richtplan Kanton Glarus, Anpassungen 2015 – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: O132-0149

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 26. August 2015 hat der Landrat des Kantons Glarus die Richtplananpassung 2015 beschlossen. Mit Schreiben vom 17. September 2015 hat der Vorsteher des Departements Bau und Umwelt des Kantons Glarus den Bund um Genehmigung der Richtplananpassung 2015 des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Anpassungen Kantonaler Richtplan 2004, Vorlage Landrat, Stand 24.02.2015;
- Antrag Regierungsrat an den Landrat vom 3. März 2015, inkl. Auswertung Mitwirkungsverfahren;
- Karte Fruchtfolgeflächen;
- Bodenkartierung Kanton Glarus 2006 – 2010, Schlussbericht 2010.

Folgende Richtplankapitel sind Gegenstand der vorliegenden Prüfung und Genehmigung:

- L1-3 Fruchtfolgeflächen;
- L5-1 Schutz der Gewässer;
- E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung (Stand 2013) erfolgte im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens vom 7.11.2013 bis am 6.12.2013. Ebenso wurden die Nachbarkantone einbezogen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 7. Juli 2014 abgeschlossen. Die Ergebnisse über die Mitwirkung und Vorprüfung sind im Bericht vom 3. März 2015 festgehalten.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den betroffenen Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) die vom Kanton Glarus eingereichten Richtplanunterlagen - zusammen mit einem Entwurf des Prüfungsberichts - zur Stellungnahme unterbreitet. Die Anliegen und Hinweise folgender Stellen sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen: Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, Generalsekretariat VBS, Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL.

Mit Schreiben vom 7. März und 19. April 2016 (aufgrund von ergänzenden Informationen des Kantons) wurde dem Kanton Glarus die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 26. April 2016 dazu Stellung genommen. Den Anliegen des Kantons wurde so weit wie möglich Rechnung getragen.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

2.1 Fruchtfolgeflächen (Kap. L 1-3)

Das Objektblatt L 1-3 wurde vom Bund seinerzeit unter dem Vorgehalt genehmigt, dass der Kanton Glarus innerhalb von zwei Jahren die Fruchtfolgeflächen (FFF) für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen, Lage, Umfang und Qualität bezeichnet (Prüfungsbericht/Genehmigung 2008). Gemäss Sachplan FFF obliegt es dem Kanton Glarus, FFF im Mindestumfang von 200 ha dauernd zu sichern.

Grundlage für die vorliegende Richtplananpassung ist die Bodenkartierung (Arcoplan, Schlussbericht Dezember 2010, mit Karte „Lage und Qualität der Pakete“). Gemäss diesem Bericht resultiert eine Fläche von insgesamt 308 ha FFF im Kanton Glarus, welche die Kriterien gemäss Sachplan FFF bzw. Vollzugshilfe (2006) erfüllen. Bei der Inventarisierung der FFF wurden sogenannte FFF-Pakete gebildet (1a, 1b, 2a, 2b), welche sich durch unterschiedliche Bodenqualitäten unterscheiden (Anteil Ackerböden, Beschattung, Eignung für Bewirtschaftung). Der Bund beurteilt diese Bodenkartierung bzw. die Inventarisierung der FFF als sehr umfassend und detailliert.

Gestützt auf diese Bodenkartierung weist der Kanton in der vorliegenden Richtplananpassung für jede Gemeinde und jeden Ortsteil den zu sichernden Umfang der FFF aus, unterschieden nach eigentlichen FFF („netto“) und der Fläche der sogenannten Cluster („brutto“). Diese Cluster sind Gebiete, die nebst den Flächen, welche die FFF-Kriterien erfüllen, weitere nicht anrechenbare Flächen umfassen. In der Richtplankarte sind nur die Clusterflächen dargestellt. Der Bund ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Sicherung der FFF im Richtplan

Im Richtplan werden insgesamt 346.8 ha FFF („brutto“) ausgewiesen resp. 226.8 ha FFF gesichert („netto“), davon 44 ha mit Einschränkungen infolge Schattenwurf am Abend. Aufgrund der besonderen klimatischen Verhältnisse im Kanton Glarus ist der Bund mit der Anrechnung der Flächen im Schattenwurf einverstanden. Diese Flächen erfüllen die FFF-Kriterien. Der Mindestumfang gemäss Sachplan FFF ist damit gesichert, jedoch mit einem kleinen verbleibenden Spielraum. Im Rahmen der Umsetzung des revidierten RPG sind daher Synergien zwischen allfälligen Rückzonungen und der Sicherung von FFF zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung hatte der Bund verlangt, dass sämtliche Flächen, welche die FFF-Qualitätskriterien erfüllen und nicht in einer rechtskräftigen Bauzone liegen, in den Richtplan aufzunehmen sind. Dies wurde vom Kanton so vorgenommen, mit einer Ausnahme: Das Gebiet Nr. 30 „Bodenwald“ wurde mit der Begründung nicht aufgenommen, dass es sich um ein Areal handle, das im Bereich des vorgesehenen Flugplatzperimeters des Flugplatzes Mollis liege und der Koordinationsprozess im Hinblick auf die Erarbeitung des SIL-Objektblatts weit fortgeschritten sei. Das ARE weist darauf hin, dass grundsätzlich auch innerhalb von Flugplatzperimetern FFF zu bezeichnen sind, wenn die Böden die entsprechende Qualität aufweisen.

Unter gewissen Voraussetzungen kann darauf verzichtet werden, sämtliche FFF, die im Inventar enthalten sind, im Richtplan aufzunehmen – soweit dies zur Sicherung des Mindestumfangs nicht notwendig ist. Zu diesen Voraussetzungen gehören unter anderem, dass der Richtplan sowohl Festlegungen zur Sicherung des Mindestumfangs als auch solche für den schonungsvollen Umgang mit den FFF enthält, ein aktuelles und umfassendes, öffentlich zugängliches FFF-Inventar vorhanden ist sowie die für die Einhaltung des Mindestumfangs besten im Kanton vorhandenen FFF mit dem Richtplan gesichert sind. Diese Voraussetzungen sind inzwischen erfüllt. Insbesondere liegt ein via Internet ein-

sehbares öffentlich zugängliches FFF-Inventar vor, jedoch unter dem Titel „Bodenkartierung zur Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen“. Da es sich beim Inventar um das Ergebnis dieser Ausscheidung handelt, ist dies entsprechend auszuweisen und die Bezeichnung anzupassen. Zudem ist die Bewirtschaftung des Inventars sicherzustellen. Das entsprechende FFF-Inventar inklusive Geodaten wurde dem ARE am 15.10.2015 zur Prüfung eingereicht. Die Prüfung hat ergeben, dass das Inventar und die Geodaten korrekt sind.

Die Ausscheidung der FFF im Richtplan wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die FFF im Gebiet Nr. 30 „Bodenwald“ im Inventar verbleiben, solange sie nicht beansprucht werden.

Im Rahmen der anstehenden Erarbeitung des SIL-Objektblatts für den Flugplatz Mollis ist zwingend eine entsprechende Richtplananpassung vorzunehmen. Diese muss im Zusammenhang mit der noch zu erarbeitenden übergeordneten kantonalen Siedlungsstrategie die Einbettung des Flugplatzes aus einer gesamtäumlichen Sicht (u.a. Siedlung, Landschaft, Erschliessung) festlegen. Insbesondere sind für das Erweiterungsgebiet Hochbauten (Aviatic-Unternehmungen, innerhalb Flugplatzperimeter) und die zusätzlichen Gewerbe- und Industrieareale (High-Tech-Unternehmungen, ausserhalb Flugplatzperimeter) die Rahmenbedingungen festzulegen.

Zudem ist eine im kantonalen Richtplan verankerte Arbeitszonenbewirtschaftung Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitszonen. Im Rahmen dieser zwischen SIL und Richtplan zu koordinierenden Festlegungen wird bereits eine erste Interessenabwägung stattzufinden haben, bei welcher die Nutzungsinteressen denjenigen am Erhalt der FFF gegenüberzustellen sind. Im Rahmen der Nutzungsplanung (Einzonung in eine Bauzone) ist eine abschliessende Interessenabwägung vorzunehmen, bei der Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV zur Anwendung kommt (siehe nächster Abschnitt).

Genehmigungsvorbehalt: Die FFF im Gebiet Nr. 30 „Bodenwald“ verbleiben im FFF-Inventar.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton sorgt dafür, dass das FFF-Inventar unter dieser Bezeichnung öffentlich einsehbar und die Bewirtschaftung sichergestellt ist.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des SIL-Objektblatts für den Flugplatz Mollis nimmt der Kanton eine Richtplananpassung vor, die insbesondere die Rahmenbedingungen für die vorgesehenen Arbeitsplatzgebiete schafft.

Interessenabwägung und Kompensation

Gemäss der Abstimmungsanweisung Nr. L1-3 a) sind die im Richtplan bezeichneten FFF in ihrer quantitativen und qualitativen Dimension zu erhalten. Mit dieser Festlegung ist im Grundsatz die Schonung der FFF über den Mindestumfang des Kantons hinaus gewährleistet. Mit der Abstimmungsanweisung d) wurde ein Grundsatz zur Interessenabwägung bei Beanspruchung von FFF im Richtplan aufgenommen. Gemäss diesem Grundsatz sind für diese Interessenabwägung die Kriterien „Nutzungsseignungsklasse und Lage“, „Arrondierung und Zusammenhänge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung“ und „Grösse und Qualität von Ersatzflächen und Aufwertungsmassnahmen“ zu berücksichtigen. Die im Richtplan festgelegten Kriterien erwecken den Eindruck einer abschliessenden Aufzählung im Hinblick auf die Interessenabwägung und könnten bei der Anwendung des Richtplans zu Missverständnissen führen.

Bei einer Beanspruchung von FFF muss sichergestellt werden, dass eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen vorgenommen wird – unabhängig davon, ob die Fläche kompensiert wird. Gemäss den neuen Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV dürfen FFF nur dann eingezont werden, wenn ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen optimal genutzt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen gelten auch, wenn die Fläche kompensiert wird, und zwar unabhängig von der Qualität der FFF. Die Abstimmungsanweisung Nr. L1-3 ist in dem Sinn zu präzisieren, dass bei der Beanspruchung von FFF eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen vorgenommen und im Falle von Einzonungen Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV angewendet wird.

Ersatzflächen (Kompensationsflächen) müssen zudem den in der Vollzugshilfe (ARE 2006, S. 15) festgelegten Kriterien genügen. Zur erwähnten Aufwertung zusätzlicher FFF wird angemerkt, dass

auch hier die Vollzugshilfe beachtet werden sollte. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nur anthropogen beanspruchte Böden aufgewertet werden dürfen (Bsp. Rekultivierung von Deponien).

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Die Abstimmungsanweisung Nr. L1-3 ist zu präzisieren: Bei der Beanspruchung von Fruchtfolgefächern ist eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen vorzunehmen und im Falle von Einzonungen Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV anzuwenden.

Geodaten

Der Kanton hat dem ARE mit den Genehmigungsunterlagen die Geodaten zu den FFF, inkl. eines Berichts zur Berechnungsmethodik zugestellt. Die Prüfung durch den Bund hat ergeben, dass der Geodatensatz technisch vollständig und korrekt ist. Das Resultat der abschliessenden Prüfung aufgrund der ergänzten Unterlagen von Ende Januar 2016 wird dem Kanton in einem separaten Schreiben mitgeteilt.

2.2 L5-1 Schutz der Gewässer

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung und -ergänzung des Kapitels L5-1 Schutz der Gewässer werden im Richtplan die Voraussetzungen geschaffen, damit die Gemeinden die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung des Gewässerraums in der kommunalen Nutzungsplanung vornehmen können. Dazu werden im Richtplan zuhanden der Gemeinden die nötigen Aufträge festgelegt. Der Bund ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

2.3 E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden

Im Zusammenhang mit einer geplanten Erweiterung des bestehenden Abbaugebiets Elggis und der Verschiebung der Kiesentnahme aus der Linth wird der Richtplan mit einer neuen Abstimmungsanweisung E4-1/2 ergänzt. Demnach sind Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Abbaugebiete „planungspflichtig“ und die räumliche Abstimmung und Interessenabwägung soll im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung erfolgen, der Richtplan soll fortgeschrieben werden.

Gemäss dem revidierten RPG (Art. 8 Abs. 2) erfordern Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Grundlage im Sinne einer räumlichen Abstimmung und Festlegung im Richtplan. Aus Sicht des Bundes können Erweiterungen und Änderungen von Abbaugebieten gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. In diesen Fällen ist der Kanton für eine rechtzeitige Festsetzung im kantonalen Richtplan verantwortlich.

Genehmigungsvorbehalt: Die Abstimmungsanweisung Nr. E4-1/2 wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton dafür verantwortlich ist, Erweiterungen von Abbaustellen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 RPG im Rahmen einer Richtplananpassung rechtzeitig festzusetzen und dem Bund zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 17. Mai 2016 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 2015 mit den Vorbehalten in den Ziffern 2 - 4 genehmigt.
2. Kapitel L1-3 Fruchtfolgefächern: Die FFF im Gebiet Nr. 30 „Bodenwald“ verbleiben im FFF-Inventar. Der Kanton sorgt dafür, dass das FFF-Inventar unter dieser Bezeichnung öffentlich einsehbar und die Bewirtschaftung sichergestellt ist.

Die Abstimmungsanweisung Nr. L1-3 ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung zu präzisieren: Bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen vorzunehmen und im Falle von Einzonungen Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV anzuwenden.

3. Kapitel E4-2 Versorgung mit Steinen und Erden, Abstimmungsanweisung Nr. E4-1/2: Der Kanton trägt die Verantwortung dafür, dass Erweiterungen von Abbaustellen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 RPG dem Bund im Rahmen einer Richtplananpassung rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden.
4. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des SIL-Objektblatts für den Flugplatz Mollis nimmt der Kanton eine Richtplananpassung vor, die insbesondere die Rahmenbedingungen für die vorgesehenen Arbeitsplatzgebiete schafft.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 17. Mai 2016